

**Vorlage an die Beschwerdekommision zu der Beschwerde Nr. 7/15**

**Beschwerde des Herrn Oswald Grommes, [REDACTED] Straße 25, 48155 Münster, betreffend der Zuschüsse der Stadt an das Bistum Münster für die Papst-Johannes-Schule**

**Vorbringen:**

Herr Grommes beschwert sich mit seinem Schreiben vom 28.07.2015 gegen die Behandlung seines Bürgerantrages nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und über die Gewährung städtischer Zuschüsse an das Bistum Münster für die Papst-Johannes-Schule.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

1. Behandlung des Bürgerantrages von Herrn Grommes vom 04.03.2015

Das Amt für Bürger- und Ratsservice, das die Anregungen gem. § 24 GO NRW registriert und die öffentliche Berichtsvorlage mit der der Rat über die eingegangenen Anträge, das Antragsanliegen und die Entscheidungszuständigkeiten informiert wird, erstellt, hat zu diesem Beschwerdepunkt Folgendes mitgeteilt:

Herr Grommes fragte am 21.03.2015 per E-Mail nach, warum sein Bürgerantrag vom 04.03.2015 nicht in der Berichtsvorlage V/0187/2015 „Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ in der Sitzung des Rates am 25.03.2015 bekannt gegeben worden sei.

Die Recherche nach dem bekannten Antrag ergab, dass das Schreiben weder dem Oberbürgermeister, dem Büro Oberbürgermeister, dem Amt für Schule und Weiterbildung und dem Amt für Bürger- und Ratsservice bekannt war bzw. auffindbar war. Herr Grommes wurde entsprechend informiert, dass sein Antrag nicht eingegangen sei und er übersandte ihn daraufhin per E-Mail erneut (Eingang: 16.04.2015).

Der Antrag wurde als Anregung Nr. 2015-0034 registriert und in das übliche Bearbeitungsverfahren aufgenommen:

- Weitergabe an die Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Einzelmitglieder des Rates am 17.04.2015
- Festlegung der Zuständigkeiten im Verwaltungsvorstand am 21.04.2015
- Weitergabe der Anregung an die zuständigen Ämter (Federführung: Amt für Schule und Weiterbildung, Beteiligung: Amt für Finanzen und Beteiligung) am 21.04.2015
- Eingangsbestätigung an Herrn Grommes vom 21.04.2015

- Bekanntgabe in der Sitzung des Rates am 06.05.2015 im Rahmen der Vorlage V/0344/2015

Herr Grommes fragte am 18.06.2015 per E-Mail um Übersendung der Stellungnahme nach, von der er annahm, dass sie dem Amt für Bürger- und Ratsservice mittlerweile vorliegt. Auf Nachfrage teilte das Amt für Schule und Weiterbildung mit, dass sich das Antwortschreiben im Unterschriftengang befinde und nach Unterzeichnung an den Eingaber, Herrn Grommes, übersandt werde. Herr Grommes wurde entsprechend informiert. Mit Schreiben vom 15.07.2015 wurde die Anregung abschließend beantwortet und ist damit erledigt.

Zum Hinweis von Herrn Grommes, dass Herr Oberbürgermeister Lewe den für die Entscheidung über seinen Bürgerantrag zuständigen Rat der Stadt ausgehebelt und verhindert hat, dass der Rat oder der Hauptausschuss nach § 24 GO NRW entscheidet, ist nicht zutreffend. Die Anregung wurde dem Rat in seiner Sitzung am 06.05.2015 mit der Vorlage V/0344/2015/1.Erg. vorgelegt. Die Vorlage wurde ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Rates zur Kenntnis genommen. Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung leitet der Oberbürgermeister Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind, der zuständigen Stelle zur Bearbeitung zu. Die zuständige Stelle für die Bearbeitung des Anliegens war das Amt für Schule und Weiterbildung. Das Amt hat das entsprechende Antwortschreiben zur Unterschrift von Herrn Oberbürgermeister Lewe vorbereitet (Schreiben vom 15.07.2015). Die Verfahrensvorgaben zur Behandlung von Anregungen nach § 24 GO NRW wurden beachtet.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass Herr Grommes zur Thematik

- am 25.07.2014 eine Anfrage im Rahmen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) gestellt hat, die durch Übersendung der vertraglichen Unterlagen am 18.08.2014 beantwortet wurde.
- am 28.10.2014 eine Anregung nach § 24 GO NRW gestellt hat, die mit Schreiben vom 20.01.2015 beantwortet wurde.

## 2. Förderung der Papst-Johannes-Schule

- 2.1 Die Förderung der Papst-Johannes-Schule basiert dem Grunde nach auf einem Vertrag zwischen dem Bistum Münster, dem Kreis Münster und der Stadt Münster vom 15.03.1972 (Unterzeichner seitens der Stadt Münster Oberstadtdirektor Austermann und Stadtrat Dr. Hoss). Der Vertrag wurde am 30.01.1979 (mit Wirkung vom 01.01.1979) und am 20.01.1986 (mit Wirkung vom 01.01.1986) geringfügig angepasst, um den rechtlich-finanziellen Konsequenzen aus der Bereitstellung von Mittagverpflegung Rechnung zu tragen.
- 2.2 In der Beschwerde (Seite 2, Abs. 5 und Abs. 6) werden die unterschiedlichen Finanzierungsstränge vermischt, obwohl nur unter Berücksichtigung der eindeutigen Trennung eine Vertragsbeurteilung bzw. eine finanzrechtliche Bewertung möglich ist.

Die Förderung der Papst-Johannes-Schule stellt sich wie folgt dar:

- Die Gesamtfinanzierung der Papst-Johannes-Schule richtet sich nach den aktuellen Regelungen in den §§ 105 bis 115 Schulgesetz NRW (SchulG).

- Die sich hieraus ergebende Landesförderung erhält das Bistum im Rahmen der vorgesehenen Regelungen der §§ 106 bis 108 SchulG.
  - Hiernach können nicht alle tatsächlich anfallenden Kosten bezuschusst werden; dies gilt insbesondere für Personalkosten unterstützenden Personals und Investitionen.
  - Für die nicht vom Land bezuschussten Kosten greift der Vertrag vom 15.03.1972 in der derzeit gültigen Fassung vom 20.01.1988. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem „**Betriebskostenzuschuss**“ (d. h., dem Zuschuss zu den laufenden, nicht vom Land bei der Zuschussgewährung berücksichtigten laufenden Kosten - entsprechend § 9 des Vertrages werden diese bis zu einer Höhe von maximal 12 % des Haushaltsvolumens der Schule in vollem Umfang von der Stadt übernommen und dem **Investitionskostenzuschuss**, (d. h. dem Zuschuss für investive Beschaffung oder Baumaßnahmen – soweit diese nicht über die laufende Bezuschussung mit finanziert werden können -, bei dem 2/3 der Gesamtkosten berücksichtigt werden).
  - In allen Fällen ist Voraussetzung, dass eine Förderung der von der Stadt Münster bezuschussten bzw. übernommenen Kosten nicht durch das Land erfolgt.
- 2.3 Der Hinweis des Beschwerdeführers auf Seite 2 Abs. 7 fehlinterpretiert die mit dem Antwortschreiben auf dem Bürgerantrag vom 15.07.2015 vorgenommene Differenzierung in die grundsätzlichen Zuständigkeiten der „nicht etatfähigen“ Kosten (d. h. der Kosten, die nicht vom Land bezuschusst werden) bei unterschiedlicher Trägerschaft. Es gibt keinen Hinweis, dass die von der Stadt gezahlten Zuschüsse als „städtische Schulträgerkosten“ deklariert werden.
- 2.4 Der Beschwerdeführer weist auf Seite 2 Abs. 8 seines Beschwerdeschreibens darauf hin, dass die Stadt nicht verpflichtet ist, einen Zuschuss zu zahlen, sondern es sich um eine freiwillige Leistung handelt. Dies ist richtig und wurde auch nicht in Abrede gestellt, sondern - auch in der Darstellung des Zustimmungsberichtes im Haushaltsplan - immer als vertraglicher Zuschuss dargestellt.

Weiter wird verneint, dass die Stadt Münster verpflichtet wäre, ggf. eine solche Schule zu errichten, dafür sei der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig.

Bei der Papst-Johannes-Schule handelt es sich um eine Förderschule mit dem **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**. Gemäß § 78 Abs. 1 SchulG sind in der Regel Gemeinden Träger dieser Schulen. Dies gilt nach § 78 Abs. 3 SchulG nicht für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Sehen“, „Körperliche bzw. motorische Entwicklung“, bzw. in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“. Für diese Schulen ist eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände gegeben.

Da die Papst-Johannes-Schule aufgrund ihres Förderschwerpunktes nicht unter die Regelung des § 78 Abs. 3 SchulG fällt, greift § 78 Abs. 4 SchulG: „Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange öffentliche und private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.“

Konsequenz ist, würde das Bistum (oder ein anderer Schulträger) keine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt anbieten, obwohl dafür ein Bedarf besteht (bei dem von ca. 175 Schülern und Schülerinnen auszugehen ist), wäre die Stadt Münster verpflichtet, eine entsprechendes schulisches Angebot vorzuhalten.

Abschließend ist – orientiert am Verwendungsnachweis der Schule für 2013 - festzustellen, dass die Stadt Münster – wenn sie selbst Schulträger der Papst-Johannes-Schule wäre – ca. 1.050.000 Euro an Kosten hätte tragen müssen. Der an das Bistum für diesen Zeitraum gezahlte Zuschuss belief sich auf knapp 400.000 Euro (Betriebs- und Investitionskostenzuschuss), so dass die Stadt Münster bei eigener Trägerschaft einen Mehraufwand von ca. 650.000 Euro zu tragen hätte.

#### Zusammenfassung:

Die vertraglichen Regelungen zur Gewährung des Zuschusses sind weit vor dem Amtsantritt von Herrn Oberbürgermeister Lewe vereinbart worden. Eine kommunale Mitverantwortung für die Papst-Johannes-Schule durch eine unterstützende Zuschussgewährung ist aufgrund des Bedarfs gegeben. Die Gewährung des Zuschusses ist im Vergleich zu einer Führung der Schule durch die Stadt wirtschaftlich.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt der Beschwerdekommision dem Haupt- und Finanzausschuss zu empfehlen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

gez.

Markus Lewe